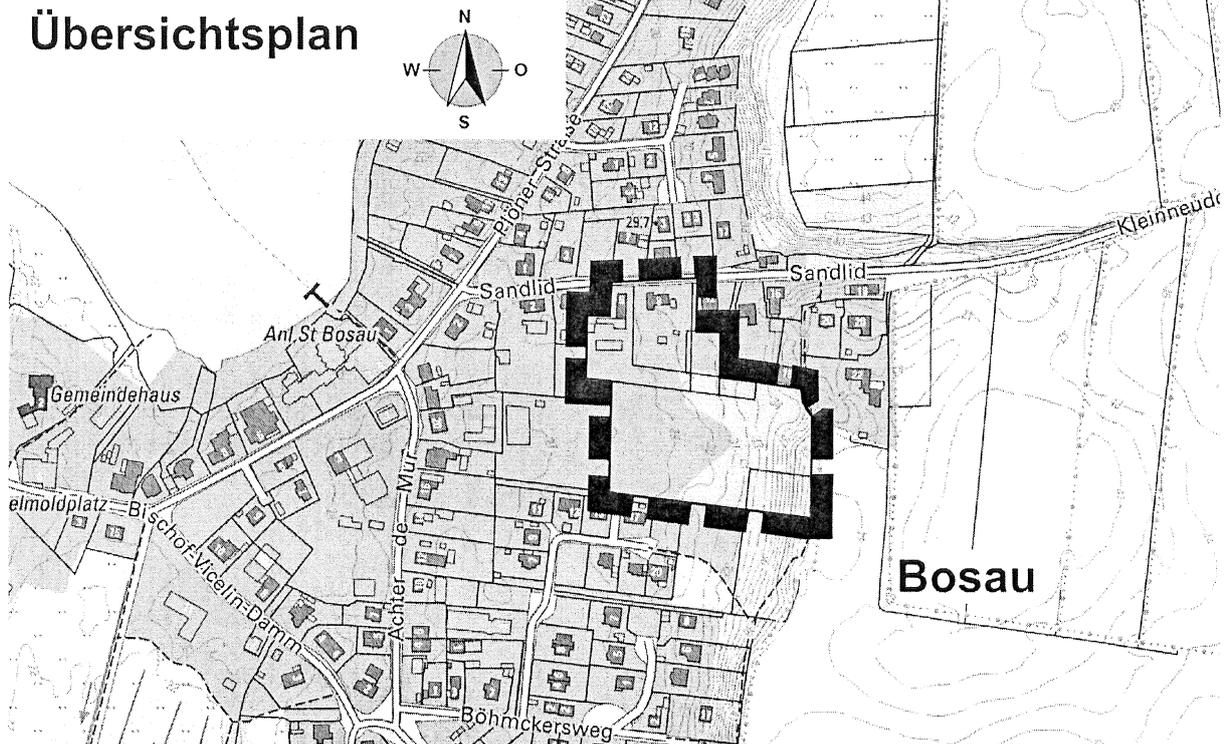


**Amtliche Bekanntmachung  
des Amtes Großer Plöner See für die Gemeinde Bosau (Nr. 8)**

**Satzung der Gemeinde Bosau über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 27 der Gemeinde Bosau für ein Gebiet im Ortsteil Bosau „südlich Sandlid, nördlich Kurt-Pause-Weg“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bosau hat in ihrer Sitzung am 09.03.2020, aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2808) m.W.v. 29. Juli 2017 und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung, zuletzt geändert am 04. Januar 2018 (GVBl. S. 6) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Zu sichernde Planung**



Die Gemeindevertretung Bosau hat in ihrer Sitzung am 09.03.2020 beschlossen, die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 27 der Gemeinde Bosau für ein Gebiet im Ortsteil Bosau „**südlich Sandlid, nördlich Kurt-Pause-Weg**“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird diese Veränderungssperre erlassen.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Das durch die Veränderungssperre betroffene Gebiet „**südlich Sandlid, nördlich Kurt-Pause-Weg**“ entspricht dem Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 27 der Gemeinde Bosau. Davon betroffen sind die Grundstücke Gemarkung Bosau Flur 2, Flurstücke 67/19, 70, 74, 517, 518, 519, 520, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 530, 531, 533, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem dieser Satzung beigefügten Übersichtsplan durch entsprechende Umrandung gekennzeichnet. Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 BauGB
- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden, Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
    - a) Vorhaben, die der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
    - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs, sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten
  - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten, entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

#### **§ 5 Hinweise**

Die Satzung über die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden in der Amtsverwaltung Amt Großer Plöner See Außenstelle Hutzfeld , Hauptstraße 2, Zimmer 2, 23715 Bosau, eingesehen werden. Jeder kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Bosau, 24. März 2020

(L.S.)

Gemeinde Bosau  
Der Bürgermeister  
gez. Eberhard Rauch

#### Hinweis:

Die Bekanntmachung erfolgt am 02.04.2020 zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Großer Plöner See unter [www.amt-grosser-ploener-see.de/Amtliche Bekanntmachungen](http://www.amt-grosser-ploener-see.de/Amtliche%20Bekanntmachungen) unter dem Gemeinamen.

Plön, 02.04.2020

**Amt Großer Plöner See**  
**- Der Amtsvorsteher -**